



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
23. Ratssitzung vom
27. Oktober 2011
abgelehnt.**

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 187 2010/2012

von Philipp Federer namens der G/JG-Fraktion
vom 29. April 2011

(StB 826 vom 14. September 2011)

Politische Steuerung statt blosser Energiemarkt

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Grosse Teile der Bevölkerung sind nach wie vor nicht bereit, höhere Kosten für die elektrische Energie in Kauf zu nehmen und damit einen freiwilligen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energiepolitik ist eine politische Steuerung durch Lenkungsmassnahmen der öffentlichen Hand erforderlich, die auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ansetzen.

1. Die Instrumente der städtischen Energie- und Klimapolitik

Seit 1986 führten die damaligen Städtischen Werke einen Fonds, der durch die Gewinne aus dem Elektrizitätsbereich gespeist wurde. Ein entsprechendes Reglement wurde im Zuge der Vorbereitung der Verselbstständigung der Städtischen Werke im Jahre 1999 ausgearbeitet. Am 15. Juni 2000 beschloss der Grosse Stadtrat das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern (B+A 29/2000). Es trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Stadtrat und Parlament bekundeten damit ihren Willen, energiepolitisch aktiv zu sein und energiepolitische Anliegen ernst zu nehmen.

Der Energiefonds unterstützt mit Förderbeiträgen die Eigeninitiative der städtischen Bevölkerung und von Firmen auf Stadtgebiet. Er dient der Sensibilisierung und der Erhöhung der Attraktivität umweltgerechter Investitionen von privater Seite. Der Fonds wird aus der laufenden Rechnung alimentiert, und zwar mit jährlichen Beträgen von mindestens 0,5 Mio. Franken. In den Jahren 2010 bis 2013 sind es jährlich mindestens 1,5 Mio. Franken und in den Jahren 2009 und 2014 jährlich mindestens 1,0 Mio. Franken.

Mit dem B+A 7/2011 vom 13. April 2011: „Energie- und Klimastrategie Stadt Luzern“, unterbreitet der Stadtrat dem Parlament einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Luzern mit Strom ohne Atom“ in Form des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement). Dieses Reglement ist ein umfassendes Regelwerk, das die Aspekte Klimaschutz und Luftreinhaltung, aber auch den Weg aus der Kernkraft hin zur erneuerbaren Energie weist. Darin wird auch die Fortführung des Energiefonds geregelt.

2. Der ewl-Förderungsfonds

ewl hat bereits vor der Verselbstständigung 2001 einen Förderungsfonds für ökologisch sinnvolle Energiegewinnung errichtet. Heute wird dieser mit dem Aufpreis auf dem Luzerner Ökostrom gespeist. Im Jahr 2010 wurden auf diese Weise 453'196 Franken eingelegt. Der Zuschlag auf dem Luzerner Solarstrom und auf der Luzerner Wasserkraft wird vollständig in den Förderungsfonds eingelegt und für die Entwicklung nachhaltiger Energieproduktion eingesetzt und ist nicht Mittel zur Gewinnmaximierung von ewl.

3. Die Kosten des Atomausstiegs

Der im erwähnten B+A 7/2011 terminierte Ausstieg aus der Atomenergie wie der Ersatz durch Strom aus erneuerbarer Energie sind mit massiven Investitionen verbunden. Deren Höhe lässt sich nicht genau beziffern, liegen jedoch über einer halben Milliarde Franken. Darin nicht eingerechnet sind die Kosten, die von Privaten und der Stadt für Energieeffizienz-Massnahmen sowie für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie eingesetzt werden müssen, um auch das Energie- und das Klimaziel, die 2000-Watt-Gesellschaft, zu erreichen.

Es versteht sich, dass die zukünftig anfallenden Investitionen im Energie- und Klimabereich mit Beträgen von jährlich 1,95 Mio. Franken, wie sie 2010 in die beiden aufgeführten Fonds eingelegt wurden, sowie mit den Aufwendungen für die energetische Sanierung stadteigener Liegenschaften nicht gedeckt werden können. Die Beschaffung der erforderlichen Summen auf kommunaler Ebene allein wird nicht möglich sein. Der Stadtrat ist überzeugt, dass dazu zusätzlich kantonale und gesamtschweizerische Regelungen notwendig sind.

In Zukunft ist mit stärkeren staatlichen Vorschriften und Eingriffen auf dem Energiesektor zu rechnen. Damit sollen die Energieproduzenten auf die jeweilige Energie- und Klimapolitik im Erzeugerland ausgerichtet werden. Die Energieproduzenten werden ihre Preise sicher so hoch ansetzen, dass die Gesteungskosten und somit die Kosten der Investitionen gedeckt werden. Sind einmal die Regelungen auf höherer Ebene in Kraft, bezahlt der zukünftige Energiebezügler den Umstieg in das Zeitalter der erneuerbaren Energie.

4. Die Forderungen des Postulats

Im Postulat wird erwähnt, dass auf das verantwortungsvolle Handeln aller Strombezügler gesetzt wird. Die aktuell bescheidene Nachfrage nach Ökostrom bei ewl deutet darauf hin, dass nur eine Minderheit freiwillig so handelt. Deshalb wird der Stadtrat aufgefordert, ewl zu verpflichten, auf jeder Kilowattstunde verkauften Stroms einen Rappen („Zukunftsrapen“) einzuziehen, der zur Mitfinanzierung erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden soll.

Die Forderung des Postulats bezieht sich auf den Strom, der von ewl verkauft wird, betrifft also auch Kundinnen und Kunden in den Gemeinden Kriens und Schwarzenberg. Nicht vom Zukunftsrapen betroffen ist der Teil des Stadtgebietes, der von CKW beliefert wird.

Im Postulat wird verlangt, dass mit den Einnahmen aus dem Zukunftsrapen Investitionen in erneuerbare Energieträger mitzufinanzieren sind. Da die Stadt nicht in Produktionsanlagen investiert, soll der Betrag somit ewl für Investitionen zur Verfügung stehen.

5. Rechtliche Beurteilung

Der Bund behält sich im Energiegesetz und im Stromversorgungsgesetz die Kompetenzen bezüglich der Gewährleistung der Grundversorgung und Versorgungssicherheit vor. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Kantone sind auf den Vollzug einiger Artikel aus der eidgenössischen Gesetzgebung beschränkt. Angesichts der Regelungen im übergeordneten Recht erscheint es sehr fraglich, ob die Gemeinden im Energiebereich überhaupt noch über eigene gestalterische Kompetenzen verfügen, auf die sich die Einführung eines Stromrappens stützen könnte. Selbst wenn die Erhebung einer Lenkungsabgabe durch die Stadt, wie im B+A 31/2004: „Initiative ‚Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern‘“ ausgeführt, noch möglich sein sollte, so ist eine Lenkungsabsicht zu erkennen, nicht jedoch die Lenkungswirkung. Zudem dürfte eine generell-abstrakte Regelung, die nur ein einziges Stromversorgungsunternehmen in die Pflicht nehmen würde, gegen das Gleichheitsprinzip verstossen.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist das Postulat so zu interpretieren, dass ewl von der Alleinaktionärin Stadt Luzern privatrechtlich zum Einzug dieses Betrages verpflichtet wird (Leistungsauftrag), den ewl zur Mitfinanzierung von Investitionen in erneuerbare Energieträger einzusetzen hat.

Im Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 wird das Verhältnis zwischen der Stadt und Mehrheitsbeteiligungen wie ewl Holding AG geregelt. Danach konzentriert sich die Stadt als Alleinaktionärin auf das politische Controlling, das heisst sie legt die übergeordneten politischen Ziele fest und kontrolliert die Zielerreichung. Sie übt ihre Rechte wie im schweizerischen Obligationenrecht vorgeschrieben an der Generalversammlung aus und überlässt die unternehmensstrategischen und operativen Aufgaben dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung. Die Geschichte der Gesellschaft während über zehn Jahren Selbstständigkeit zeigt, dass diese Form der Zusammenarbeit für beide Seiten sehr erfolgreich ist. Deshalb lehnt der Stadtrat Eingriffe in die Autonomie von ewl ab und mischt sich nicht in die operativen Belange ein.

6. Wirtschaftliche Beurteilung

Der finale Strompreis setzt sich aus den Komponenten Netznutzungsgebühr, swissgrid-Systemdienstleistungen, Energielieferung, der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und den Abgaben an Leistungen an Gemeinwesen zusammen. Die Netzgebühr ist staatlich reguliert, die Energie abhängig von Gestehungskosten und die KEV sowie die öffentlichen Abgaben (z. B. Konzessionsgebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes) sind fest vorgeschrieben. Die Freiheit der Stromversorger bei der Preisfestsetzung ist somit gering. Trotzdem werden Strompreiserhöhungen erfahrungsgemäss immer den Stromversorgern angelastet. Mit der Einführung des Zukunftsrapens wird der Strom, den ewl verkauft, teurer, während die Mitbewerber keine Preiserhöhung vermelden müssen. In der allgemeinen Wahrnehmung ist es unwesentlich, wie stark der Preis steigt; ewl wird als weniger attraktiv eingestuft werden und läuft im liberalisierten Strommarkt tendenziell Gefahr, Kunden, vornehmlich Grosskunden, zu verlieren. Auch nach Fukushima kann nicht „auf das verantwortungsvolle Handeln aller Strombezüger“, wie es im Postulat formuliert ist, gebaut werden.

7. Fazit

Der Stadtrat versteht die Beweggründe, die zum Postulat führten, und unterstützt die Förderung der Investitionen in Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie. Die grundsätzliche Stossrichtung hat Eingang in den B+A Energie- und Klimastrategie Stadt Luzern und in das Energiereglement gefunden, denen das Parlament zugestimmt hat.

Das Energiereglement bildet die Grundlage für Aktionspläne mit Umsetzungshorizonten von jeweils fünf bis zehn Jahren. In zwei bis drei Jahren wird ein Aktionsplan für den Zeitraum bis zirka 2020 zu erarbeiten sein, der anschliesst an den Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz, der zurzeit in Umsetzung ist. Dabei wird grundsätzlich auch die Prüfung der Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch eine Option sein. Da zurzeit in der Energie- und Klimapolitik auf Bundesbene vieles im Fluss ist, scheint dem Stadtrat die Erhebung eines Rappens pro Kilowattstunde verkauften Stroms bei den Kunden von ewl momentan kein probates Mittel. Der Stadtrat geht aber davon aus, dass die energie- und klimapolitischen Herausforderungen und Ziele der nahen Zukunft nur gemeistert werden können, wenn massgebende Beiträge aller staatlichen Ebenen zur Erreichung beitragen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Der Stadtrat von Luzern

